

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 105.

Dinstag den 10. Mai

1859.

3. 200. a (3)

Nr. 7815

K u n d m a c h u n g

der k. k. Landesregierung für Krain.
Laut einer dem hohen k. k. Ministerium des Innern zugekommenen und mit dem Erlasse vom 29. April 1859, Z. 3794, der Landesregierung bekannt gegebenen Eröffnung des Armees-Ober-Kommando's vom 27. April d. J., Z. 1094, ist durch die von Seiner k. k. apostolischen Majestät angeordnete Augmentation der k. k. Armee und Aufstellung der erforderlichen Anzahl von Aufnahms- und Feldspitälern, die dringende Nothwendigkeit eingetreten, eine möglichst große Anzahl von Zivilärzten und Zivilwundärzten, theils zur Anstellung als k. k. Feldärzte auf systemisirte Ober- und Unterarztenposten, theils zur temporären Vorsehung des ärztlichen Dienstes in den Garnisons- und stabilen Feldspitälern gegen Diäten zu gewinnen.

Die Modalitäten, unter welchen in Folge allerhöchster Genehmigung der Eintritt von Zivilärzten als k. k. Feldärzte in die Armee oder deren temporäre Verwendung in den stabilen Spitälern gegen Diäten, so wie die analoge Anstellung von Apothekern stattzufinden haben, sind folgende:

1. Doktoren der Medizin und Chirurgie erhalten die sogleiche Anstellung als wirkliche Oberärzte und zwar mit Rücksicht der vorgeschriebenen einjährigen Praxis, vorausgesetzt, daß sie die vorgeschriebenen Aufnahmebedingungen erfüllen, d. i. an einer inländischen Universität promovirt, von gesunder Körperbeschaffenheit und tadelloser Sittlichkeit, endlich ledigen Standes und nicht über 32 Jahre alt sind.

Wenn solche Doktoren der Medizin und Chirurgie nur auf die Zeit des Bedarfes als k. k. Oberärzte eintreten wollen, wird auch über das vorgeschriebene Maximalalter von 32 Jahren hinausgegangen.

3. Sind solche Doktoren der Medizin und Chirurgie verheiratet, so müssen selbe im Falle der beabsichtigten bleibenden Anstellung die systemmäßige Heirats-Kautions pupillarmäßig sicherstellen, oder im Falle des Eintrittes auf die Zeit des Bedarfes, die Pensions-Verzichts-Reverse ihrer Gattinnen beibringen.

4. Aerzte, welche nur Doktoren der Medizin sind, werden als k. k. provis. Oberärzte zum Dienste für die Spitälern aufgenommen, wenn sie die oben angeführte Eignung besitzen und im Falle des ehelichen Standes die Pensions-Verzichts-Reverse ihrer Gattinnen beibringen.

5. Wundärzte, welche im Besitze eines Diploms oder Magistri oder Patroni der Chirurgie sind, werden bei nachgewiesener Eignung als k. k. Unterärzte angestellt, selbst wenn sie, bei sonst kräftiger Körperkonstitution, das Maximalalter von 32 Jahren überschritten haben und wenn sie im Falle ihres verheiratheten Standes die Pensions-Verzichts-Reverse ihrer Gattinnen beibringen.

Als feldärztliche Gehilfen werden überdies Individuen mit bloß theilweiser ärztlicher Vorbildung und mit der Bestimmung für die Feldspitälern aufgenommen.

6. Die aus dem Zivilstande neu eintretenden Feldärzte erhalten gleich bei ihrer Anstellung folgende Gratifikationen:

die Oberärzte 200 fl.,

die Unterärzte 140 fl. und

die feldärztlichen Gehilfen 80 fl. öst. W.

Außerdem werden ihnen die ihrer neuen Charge zukommenden Ausrüstungs-Beiträge verabfolgt, wenn sie die Eintheilung zur Dienstleistung bei einer mobilisirten Truppe oder Anstalt erhalten.

7. Jene Zivilärzte und Zivilwundärzte, welche für die Anstellung als eigentliche Feldärzte nicht die Eignung haben, sich jedoch zur temporären Dienstleistung in den stabilen Spitälern herbeilassen wollen, erhalten:

a) Diäten für die Zeit ihrer Dienstleistung im Betrage von 5 fl. ö. W. für die Doktoren, und von 3 fl. ö. W. für der approbirten Wundärzte;

d) das Naturalquartier, wie solches nach dem Transenal-Ausmaße für Ober- resp. Unterärzte festgesetzt ist;

c) die Vergütung der Reiseauslagen aus ihrem Domizil in den Anstellungsort und wieder zurück, nach den bestehenden Eisenbahn- oder Kallepost-Tarifen;

b) endlich für den Fall, als sie in der Spitälern-Dienstleistung ihr Leben einbüßen sollten, die Zusicherung einer Gnadengabe für ihre Witwen und Waisen.

8. Zivilapotheker finden unter denselben Bedingungen, wie die Zivilwundärzte gegen Diäten von 3 fl. ö. W. auf die Zeit des Bedarfes ihre Anstellung.

Im Allgemeinen wird noch beigefügt, daß jene Zivilärzte und Wundärzte, welche sich während der gegenwärtigen Zeitverhältnisse bei den im Felde befindlichen Truppenkörpern oder in Feldspitälern dem ärztlichen Dienste widmen, bei angeforderter Verleihung von Zivil-Staatsdiensten im Medizinalfache eine vorzugsweise Berücksichtigung finden werden.

Jene Zivilärzte und Wundärzte, welche in einer oder der andern Eigenschaft Dienste leisten wollen, haben sich unter Vorweisung ihrer Diplome und sonstiger Aufnahms-Dokumente entweder bei der 14. (Sanitäts-) Abtheilung des Armees-Ober-Kommando in Wien, oder bei den Sanitäts-Abtheilungen der betreffenden Landes-General-Kommanden zu melden.

Die Zivil-Apotheker haben ihre Gesuche bei der Militär-Medikamenten-Regie-Direktion in Wien oder bei den Medikamenten-Depots in den Provinzen einzureichen.

Laibach am 2. Mai 1859.

3. 757. (3)

Nr. 1790.

G e d i c h t.

Das k. k. Landesgericht Laibach hat zur Vornahme der vom k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichte hier mit dem Bescheide vom 27. März l. J., Z. 4389, bewilligten Feilbietung der dem Anton Posnig gehörigen, im Grundbuche der Pfalz Laibach sub Rekt. Nr. 190 vorkommenden Ganzhube Konst. Nr. 35 in der St. Peters-Vorstadt, im gerichtlichen Schätzwerthe von 6125 fl. öst. W., die Tagsatzungen auf den 6. Juni, 18. Juli und 22. August l. J. Vormittags vor diesem k. k. Landesgerichte mit dem Beisatze angeordnet, daß obige Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben würde.

Grundbuchauszug, Schätzungsprotokoll und die Feilbietungsbedingungen erliegen zu Jedermanns Einsicht in der dießgerichtlichen Registratur.
k. k. Landesgericht Laibach am 26. April 1859.

3. 204. a (1)

Nr. 1198.

Vizitations-Kundmachung.

Die löbliche k. k. Landesbau-Direktion für Krain hat mit dem Erlasse vom 22. April 1859, Z. 1011, die Rekonstruktion der Brückenparapete im Distanzzeichen III/2-3 et III/5-6 der Steinbrück-Munkendorfer Straße, mit dem adjustirten Kostenbetrage pr. 154 fl. 31 kr. öst. W. für Rechnung der kurrenten Straßenbau-Dotation, zur Ausführung bewilliget und gleichzeitig angeordnet, hierüber eine Minuendo-Verhandlung einzuleiten, welche am 16. Mai 1859, Vor-

mittags um 9 Uhr, bei dem hiesigen löblichen k. k. Bezirksamte abgehalten werden wird.

Die dießfälligen Lieferungs- und Arbeitsleistungen bestehen überschläglich in:

2° 4' 3" Kubikmaß Abtragung alten Mauerwerkes sammt Ausgleichung der Krone des bestehenbleibenden Theiles à 5 fl. 29 kr.

1° 2' 6" Kubikmaß neuen Parapet-Mauerwerkes aus Rohquadern für D. 3. III/2-3 à 55 fl. 37 kr.

1° 1' 0" Kubikmaß Parapet-Mauerwerkes aus Rohquadern für D. 3. III/5-6 à 52 fl. 75 kr.

Das nähere Detail der dießfälligen Bauausführungen ist aus dem Situations- und Profilplane, den Versteigerungs- und Baubedingungen zu ersehen, welche Behelfe in der Amtskanzlei der gefertigten Bauexpositur Vormittags in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können.

Die Unternehmungslustigen haben vor der Verhandlung das Badium mit 5% von der Baukostensumme im baren Gelde, in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse, oder in einer von der hierländigen k. k. Finanz-Prokurator approbirten hypothekarischen Verschreibung zu erlegen, weil ohne solches kein Anbot angenommen wird.

Jedem Unternehmungslustigen steht es übrigens frei, bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung sein auf einem 30 kr. Stempelbogen ausgefertigtes und gehörig versiegeltes Offert, mit der Aufschrift: „Anbot für die Rekonstruktion der Brücken-Parapete im D. 3. III/2-3 et III/5-6 der Steinbrück-Munkendorfer Straße,“ versehen, an das löbliche k. k. Bezirksamt zu Gurkfeld einzusenden, worin der Dfferent sich über den Erlag des Reugeldes bei einer öffentlichen Kasse mittelst Vorlage des Depositen Scheines auszuweisen, oder dieses Reugeld in das Offert einzuschließen hat.

In einem solchen schriftlichen Offerte muß der Anbot nicht nur mit Ziffern, sondern auch, wie die Bestätigung, daß Dfferent den Gegenstand des Baues nebst den Bedingungen genau kenne, wörtlich angegeben werden.

Auf Offerte, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Mit Beginne der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Abschluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen.

Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Bestboten hat das Letztere, bei gleichen schriftlichen aber dasjenige den Vorzug, welches früher eingelangt ist und daher den kleineren Post-Numerus trägt.

Die hohe Ratifikation bleibt für jeden Fall vorbehalten.

k. k. Bauexpositur. Gurkfeld am 28. April 1859.

3. 212. a (1)

Vizitations-Kundmachung.

Von Seite des k. k. 11. Gendarmerie-Regiments-Kommando wird verlaublich, daß über die Lieferung von Macherlohn-Arbeiten pro 1860 u. zw.: von 100 Stück Waffenröcken, 100 Paar Tuchpantalons, 100 Stück Mänteln, 100 Stück Leibeln, 100 Paar Sommerhosen, 100 Stück Kitteln, 300 Stück Hemden und 300 Stück Gattien am 1. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr in der Dekonomie-Kanzlei des Regiments (Ballhausgasse Nr. 35) abgehalten werden wird.

Die nähern Bedingungen, so wie auch die Muster können Lieferungslustige täglich allda von 9 — 12 Uhr Vormittags eingesehen.

Vom k. k. Gendarmerie-Reg.-Kommando. Laibach am 7. Mai 1859.

Rundmachung

der k. k. Steuer-Landes-Kommission in Laibach, betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1859 bis hin 1860.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Steuer-Verwaltungsjahr 1860 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse für die Zeit von Georgi 1859 bis Georgi 1860, auf die bis nun üblich gewesene Art bei der hierortigen k. k. Steuer-Landes-Kommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Rugnießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, sowie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs, werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramladen, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, sowie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsbekenntnisse, sowie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung, vorzüglich in der Richtung zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; solche sind mit ihren, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen.

Die bei einem oder dem anderen Hause gegen das verfloßene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theil im Genuße von Baufrei Jahren befinden, die Steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufrei Jahrsbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde, ist jedesmal in der Kolonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche über Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der 4 Quartale des Jahres 1859 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuerverwaltungsjahr 1860 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden, wobei mit Beziehung auf den §. 15 der erwähnten Belehrung erinnert wird, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß und wegen der Mieth sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit, in Naturalien, an Streuer oder Reparaturbeiträgen und dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind, daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten, oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben, oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von alten Nebenrücksichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden, um sonst

einzutretenden amtlichen Ausmittlungen des Zinswerthes derselben zu begegnen; endlich daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 15prozentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dieß das Geschäft der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Mieth bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe nicht minder auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das k. Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsbekenntnissen die Miethzins in ö. W. einzustellen sind, und die Bezeichnung der Valuta in der Fassion um so mehr außer Zweifel zu stellen sein wird, weil derlei mangelhafte, mit keiner Valuten-Bezeichnung versehene Fassionen zurückgestellt werden müßten.

4. Ob denn auch richtig selbst alle unbenutzten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthbeträgen angesetzt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben, über gehörige besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebene beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Häuserbestandtheile für sich allein oder mit andern vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Ansaß eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zu Folge des hohen Gubernial-Intimates vom 24. Juli 1840, 3. 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Re-

quisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubifikationen, wenn sie gleich keinen realen Zinsbetrag abwerfen, doch im Wege der Parifikation ein angemessenes Zinsbeträgniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsbekenntnisses ist die Klausel, wie selbe der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer, oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Kuranden durch den Kurator zu unterfertigen.

Sind mehrere als ein Besitzer des Hauses, so müssen das Bekenntniß alle Besitzer eigenhändig unterfertigen, und es ist denselben kein Kollektiv-Name beizusetzen.

Jene Individuen, welche zur Verbesserung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Akt lautende Spezial-Vollmacht ihrer Vollmächtsgeber dem Bekenntnisse beizulegen; doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in denselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmächtsgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich und es wird hier nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden dürfe.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigesezte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch nach ein zweiter Schreibensunkundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besonderen Konfessionszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, sowie für ein jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Objekt ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsbekenntnisse von mehreren, Einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der so eben besprochenen Hausbeschreibungen u. Hauszinsbekenntnisse sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) Der innern Stadt:

Der 12. Mai 1859 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive 100

» 13. » » » » » 101 » » 200

» 14. » » » » » 201 » » lit. G.

b) Der Vorstadt St. Peter:

Der 16. Mai 1859 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. D.

c) Der Kapuziner-Vorstadt:

Der 17. Mai 1859 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. C.

d) Der Gradiska-Vorstadt:

Der 18. Mai 1859 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. A.

e) Der Polana-Vorstadt:

Der 19. Mai 1858 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. D.

f) Der Karlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf, und zwar Karlstädter-Vorstadt:

Der 20. Mai 1859 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. D.

Hühnerdorf:

Der 21. Mai 1859 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. C.

g) Der Krafau-Vorstadt:

Der 23. Mai 1859 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. C.

h) Der Tirnau-Vorstadt:

Der 24. Mai 1859 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. D.

i) Der Karolinen-Grund:

Der 25. Mai 1858 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive 45.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzins seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die obangegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsbekenntnisse nicht zuhalten sollte, verfällt in die nach §. 20 der Belehrung für den Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Obgleich die so eben besprochenen Eingaben in der Regel von den Herren Hauseigenthümern selbst überreicht werden sollen, so will man davon jedoch nur gegen dem abgehen, daß die respectiven Herren Hauseigenthümer dieser Uebergabe lediglich solche Individuen verwenden werden, die zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben, oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

3. 202. a (2)

Nr. 499.

Rundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden 1400 Megen Weizen, 1200 » Korn, 500 » Kukuruz, mittelst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unerdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 4 Pfund, das Korn 75 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine, in den zementirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Dem Lieferanten wird gestattet, das zu liefernde Getreide im Aerial-Magazine zu Oberlaibach unentgeltlich, jedoch auf eigene Kosten und Gefahr einzulegen. Der Schlüssel zur Getreide-Magazins-Abtheilung wird demselben übergeben.

Auf Verlangen des Lieferanten werden die Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten werden, die Verfrachtung von Oberlaibach nach Idria um den festgesetzten Preis von 23 1/2 pr. Sach oder 2 Megen zu leisten; es steht dem Lieferanten jedoch frei, das Getreide auf der Eisenbahn bei Loitsch und dann auf eigene Rechnung hierher zu befördern.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach, gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 30 Kreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende Mai 1859 bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis entweder loco Oberlaibach oder Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf sämtliche Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, jede einzelne Gattung zu wählen.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zubehaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deposition bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Differenzen, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird gleich Anfangs Juni 1859 das erlegte Badium zurückgestellt werden, der Erstehende aber von der Annahme seines Offertes verständiget, wo dann er die erste Hälfte des Getreides längstens bis Ende Juni 1859, die zweite Hälfte im nächst darauffolgenden Monate zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Hälfte Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspefen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontrakt-Bedingungen machen zu können glaubt, jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutions Schritte bei demjenigen, im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. Mai 1859.

3. 213. a (1)

Nr. 1480.

Rundmachung.

Bei dem k. k. Bezirksamte in Laas wird ein Diurnist gegen ein Diurnum täglicher 90 bis 100, eventuell 70 Kreuzer; nach Umständen werden auch zwei Diurnisten sogleich aufgenommen, von denen wenigstens Einer im politischen Manipulations-Fache bewandert sein muß.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche unter Nachweisung der Eignung, dann einer tadellosen Moralität und steten Rührternheit, bis längstens 25. d. Mts. hieramts mündlich oder schriftlich einzubringen.

K. k. Bezirksamt Laas am 7. Mai 1859.

3. 209. a (2)

Rundmachung.

Bei dem gefertigten Bezirksamte findet ein lediger, in der Amtirung praktisch gebildeter Diurnist von guter Aufführung sogleich permanente Aufnahme.

K. k. Bezirksamt Gurksfeld am 5. Mai 1859.

3. 206. a (2)

Nr. 1732.

Konkurs-Ausschreibung.

Im Bezirke Littai ist eine Bezirkswundarzten-Stelle, mit dem Sitze in Littai, resp. St. Martin bei Littai, in Erledigung gekommen.

Mit diesem Posten ist eine mit h. Landes-Regierungs-Berordnung vom 30. April d. J., 3. 7514, bestimmten Remuneration jährl. 150 fl., d. i. Einhundert fünfzig Gulden öst. W., aus der Bezirkskasse verbunden.

Jene, welche sich um diesen Posten bewerben wollen, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche bis Ende Mai 1859 hieramts einzubringen.

K. k. Bezirksamt Littai am 5. Mai 1859.

3. 201. a (3)

Nr. 1524.

Verlautbarung.

Zur Hintangabe der Bauherstellungen eines neuen pfarrhöflichen Wirthschaftsgebäudes in St. Georgen wird eine Lizitations-Verhandlung auf den 17. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr allhier angeordnet, wobei die Maurer- und Handlanger-Arbeit mit Inbegriff der Materialien um den Fiskalpreis von 1247 fl. 90 kr. ö. W. die Zimmermannsarbeit

um	621	»	38	»	»
die Tischlerarbeit um	46	»	50	»	»
die Schlosserarbeit um	31	»	50	»	»
die Schmelzarbeit um	45	»	—	»	»
die Anstreicherarbeit um	16	»	30	»	»
und die Glaserarbeit um	7	»	26 2/3	»	»

zusammen um 2015 fl. 84 1/3 kr. ö. W. ausgerufen werden wird.

Der Bauplan, Kostenüberschlag und die Lizitationsbedingnisse können hier eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Krainburg am 1. Mai 1859

3. 207. a (2)

Nr. 222.

Lizitations-Rundmachung.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 18. April 1859, 3. 4217/422, die Herstellung eines Steinwurfes nächst Artho, im D. 3. III-2 der Save, im Körpermaße von 290°-1'-5", mit dem Kostenbetrage von 3991 fl. 40 kr. österr. Währung genehmiget.

Wegen dieser Ausführung wird die öffentliche Lizitation Dienstag den 24. Mai 1859 von 9 bis 12 Uhr Vormittags bei dem k. k. Bezirksamte zu Weichselstein ausgeführt werden.

Jeder Bewerber hat vor der Lizitation das fünfprozentige Badium mit 200 fl. öst. W. entweder in barem Gelde, oder in gesetzlich annehmbaren Kautionsbaffen zu erlegen, und im Erhebungsfalle auf zehn Prozent des Angebotes zu ergänzen.

Schriftliche Offerte, welche das erwähnte Reugeld enthalten, den Lizitationsbedingnissen entsprechend verfaßt und von Außen mit der Aufschrift: „Offert für die Herstellung des Steinwurfes im D. 3. III-2 der Save unter Artho“ versehen sind, werden bis zum Beginne der mündlichen Lizitation beim k. k. Bezirksamte zu Weichselstein angenommen.

Die hierauf bezugnehmenden Bauakten können bis zum Lizitationstage hieramts eingesehen werden.

K. k. Bauerpositur Ratschach am 3. Mai 1859.

3. 790. (2)

Nr. 1111.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es seien über Einverständnis des Exekutionsführers Josef Deu von Neumarkt und des Exekuten Johann Supan von Strohain, die mit dießgerichtlichem Exakte vom 11. November v. J., Nr. 4162, auf den 30. März und 30. April l. J. angeordneten beiden exekutiven Feilbietungen der, dem Legiern gehörigen Hubrealität als abgehalten und vor sich gegangen anzusehen, und habe solch nur die dritte auf den 3. Juni l. J. bestimmte Feilbietung nach dem Sinne des dießgerichtlichen Bescheides vom 11. November v. J., 3. 4162, vor sich zugehen.

Krainburg am 28. März 1859.

3. 771. (3)

Nr. 2123.

Mit Bezug auf das hieramtliche Exakte vom 8. November v. J., 3. 6271, wird dem unbekannt wo befindlichen Ferni Sutkovich und dessen ebenfalls unbekannt Erben eröffnet, daß die mit obigem Bescheide irrthümlich auf den Pfingstmontag den 13. Juni 1859 angeordnete Verhandlungstagung auf den 16. Juni l. J., mit Beibehalt des Ortes und der Stunde und mit dem vorigen Anbange übertragen wird.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 28. April 1859.

3. 773. (3)

Nr. 1989.

Exekutive Realitäten-Lizitation.

Von dem k. k. k. d. Beleg. Bezirksgerichte Neustadt wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Spang von St. Michael, Nachhaber der Anna Mauser von Birzendorf, die exekutive Versteigerung der dem mind. Johann und Michael Mauser gehörigen, in dem Weingebirge Altenburg gelegenen, sub Berg-Nr. 349 ad Gut Steindruckel einkommenden Weingartrealität, zur Hereinbringung der Forderung pr. 72 fl. 4 kr. ö. W., der vom Kapitale pr. 62 fl. 30 kr. seit 12. Dezember 1852 rückständigen 5% Zinsen sammt Nebenverbindlichkeiten bewilliget worden, zu welchem Ende drei Tagungen, und zwar:

- die erste auf den 11. Juni in loco der Realität,
- die zweite auf den 11. Juli,) in der
- die dritte auf den 10. August 1859) Amtskanzlei,

jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr angeordnet werden.

Diese Realität besteht aus einem Weingarten sammt dem dabei befindlichen hölzernen Keller.

Dieselbe wurde am 19. Februar 1859 auf 162 fl. öst. W. gerichtlich geschätzt, und wird bei der ersten und zweiten Versteigerungstagung nur um oder über diesen Schätzwert, bei der dritten aber auch unter demselben an den Meistbietenden hintanzugeben werden.

Die Lizitationsbedingnisse, wornach jeder Lizitant ein 10% Badium mit 20 fl. ö. W. zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-Extrakt, können hieramts eingesehen werden.

K. k. k. d. Beleg. Bezirksgericht Neustadt am 14. März 1859.

3. 739. (3) Nr. 746.

Edikt. Von dem k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Karl Premrou von Adelsberg, gegen Maria Premrou von Bründel, wegen aus dem Vergleiche vom 7. April 1857, Z. 2976, schuldigen 83 fl. 31 kr. C.M. e. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, der Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 3541 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 3718 fl. 40 kr. C.M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Feilbietungstagung auf den 9. Juni, die zweite auf den 14. Juli u. die dritte auf den 13. August d. J., jedesmal Vormittags von 10-12 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 12. März 1859.

3. 743. (3) Nr. 658.

Edikt. Von dem k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Franz Kriskaj von Hrenoviz, gegen Anton Novak von Hrenoviz, wegen aus dem Vergleiche vom 11. Juli 1834, Nr. 716, schuldigen 89 fl. 20 kr. C.M. e. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Neufotel sub Urb. Nr. 60 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1520 fl. C.M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagungen auf den 28. Mai, auf den 30. Juni und auf den 30. Juli d. J., jedesmal Vormittags von 9-12 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 4. März 1859.

3. 744. (3) Nr. 854.

Edikt. Von dem k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Johann Dekleva von Britkof, gegen Andreas Pöschlar von Porotsche, wegen aus dem Vergleiche v. 28. Nov. 1844, Z. 376, schuldigen 161 fl. 10 kr. C.M. e. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 25910 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2202 fl. 40 kr. C.M., gewilliget und zur Vornahme derselben die erste Feilbietungstagung auf den 28. Mai, die zweite auf den 30. Juni und die dritte auf den 30. Juli d. J., jedesmal Vormittags von 10-12 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 28. März 1859.

3. 758. (3) Nr. 3939.

Edikt. Von k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Thomas Udoutsch, Gregor Puntar, Graf Coronini'schen Güter Inspektor, Georg Sterichaj, Herrn Dr. Krashovich, Blas und Geogor Puntar, Johann Sterichaj, dann Gregor und Margareth Puntar und deren unbekanntem Erben hiemit erinnert:

Es habe Lukas Svet von Raket, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung nachstehender, auf seiner im Grundbuche der Herrschaft Haasberg sub Rekt. Nr. 298 vorkommenden Realität, angeblich indebite haftenden Sapposten, als: a) des für Thomas Udoutsch pcto. 130 fl. haftenden Schuldscheines ddo. et intab. 14. Juli 1807; b) des für Gregor Puntar pcto. 125 fl. haftenden Vergleiches vom 22. Juni 1810, intab. 17. Juli 1811; c) des für Georg Sterichaj pcto. 70 fl. 5 kr. haftenden Vergleiches vom 25. Februar 1811, pränot. 22. November 1816;

d) des für Herrn Dr. Krashovich pcto. 49 fl. 43 kr. haftenden Vergleiches ddo. 20. Jänner, intab. 23. Dezember 1816;

e) des für Blas und Gregor Puntar pcto. 125 fl., und Johann Sterichaj pcto. 100 fl. haftenden Heiratsvertrages ddo. 23. Jänner, intab. 23. Dezember 1816;

f) des für Gregor und Margareth Puntar pcto. 230 fl. haftenden Kaufvertrages ddo. 17. Juni, intab. 17. Juli 1822, sub praes. 4. August 1858, Z. 3939, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagung auf den 29. Juli 1859 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Anton Zerkow von Mauniz als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 25. Dezember 1858.

3. 759. (3) Nr. 3938.

Edikt. Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Anton Dellak und Herrn Franz Roschaj, und den gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern hiemit erinnert:

Es habe Lukas Svet von Raket, unter Vertretungsleistung des Herrn Johann Nep. de Klabane, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung nachstehender, auf seiner, im Grundbuche der Herrschaft Haasberg sub Rekt. Nr. 277 vorkommenden Realität angeblich indebite haftenden Sapposten, als:

a) des für Anton Dellak, pcto. 140 fl. e. s. e., haftenden Schuldscheines ddo. 19. Oktober, intab. 15. November 1815;

b) des für Herrn Franz Roschaj, pcto. 285 fl. 25 1/2 kr. haftenden Schuldscheines ddo. 19. Juni 1814, pränot. 15. November 1815, und des Urtheiles ddo. 28. Dezember 1815, intab. 23. Februar 1816, sub praes. 4. August 1858, Z. 3938, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagung auf den 29. Juli 1859 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Anton Zerkow von Mauniz als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 25. Dezember 1859.

3. 762. (3) Nr. 3486.

Edikt. Von dem k. k. Bezirksamte Sittich, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Anton Paik von Bir, gegen Johann Grum von Leskopy, wegen aus dem Vergleiche vom 24. Maj 1853, Nr. 2996, schuldigen 18 fl. 20 kr. C.M. e. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich des Hausamtes sub Urb. Nr. 10 vorkommenden Realität in Leskopy, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1755 fl. C.M., gewilliget und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die Feilbietungstagungen auf den 28. April, auf den 28. Mai und auf den 30. Juni 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß obige Realität nur bei der letzten Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenen Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll der und Grundbuchsextrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 30. Oktober 1858.

Nachdem sich bei der ersten Feilbietungstagung kein Kauflustiger gemeldet hat, so wird zur zweiten auf den 28. Mai l. J. angeordneten exekutiven Feilbietung geschritten.

K. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 28. April 1859.

3. 775. (3) Nr. 2324.

Edikt. Von k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Neustadt wird den unbekannt wo befindlichen Erben und Rechtsnachfolgern des Verewel hiemit erinnert:

Es habe wider dieselben Franz Fortscheg von Pottendorf, durch Herrn Dr. Rosina die Klage auf

Verjähr- und Erloschenerklärung der, auf der im Grundbuche der Kapittelherrschaft Neustadt sub Rekt. Nr. 204 und 205 vorkommenden, zu Pottendorf liegenden Subrealität inkubiliten Schuldobligation vom 5. Februar 1825, rücksichtlich eines Vertrages pr. 73 fl. 53 kr. sub praes. 24. März 1859, Z. 2324, hieramts überreicht, worüber zur Verhandlung im ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagung auf den 11. August 1859 mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. hieramts anberaumt, und die an dieselben lautende Klage dem Herrn Dr. Suppon, als denselben unter Einem aufgestellten Curator ad actum, zugestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie zur obigen Tagung entweder selbst zu erscheinen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, als sonst diese Rechtsfache mit dem ihnen aufgestellten Kurator verhandelt werden würde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt am 26. März 1859.

3. 776. (3) Nr. 1963.

Edikt. Von k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte zu Neustadt wird dem unbekannt wo befindlichen Franz Penza von Birzhendorf und dessen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern hiemit erinnert.

Es habe wider dieselben Margaretha Mauser und Andreas Mauser von Birzhendorf, als Vormünder des Josef Mauser von ebendort, die Klage auf Erziehung und Gestattung der Gewährungsschreibung der in Birzhendorf gelegenen Subrealität sub Rekt. Nr. 6, Dom. Nr. 1, ad Gut Strugg sub praes. 10. März 1859, Z. 1963, hieramts überreicht, worüber zur Verhandlung im ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagung mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. auf den 11. August 1859 Vormittag 9 Uhr hieramts anberaumt, und den unbekannt wo befindlichen Beklagten Herr Dr. Rosina als Kurator auf ihre Gefahr und Kosten angesetzt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie zur obigen Tagung sowenig entweder selbst zu erscheinen, oder aber einen andern Sachwalter zu wählen und anher namhaft zu machen haben, als sonst diese Rechtsfache mit dem ihnen aufgestellten Kurator verhandelt werden würde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt am 14. März 1859.

3. 777. (3) Nr. 6274.

Edikt. Von gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird dem unbekannt wo befindlichen Maria Rappe mittelst gegenwärtigen Exekutors bekannt gegeben, daß wider sie Herr Michael Pregel von Laibach die Klage de praes. 23. v. M., Z. 6274, auf Bezahlung der, aus dem Schuldscheine vom 13. Februar 1846 schuldigen Darlehenssumme pr. 210 fl. v. W. c. s. e., überreichte, worüber die Tagung mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. auf den 29. Juli l. J. früh 9 Uhr viergerichte anberaumt wurde.

Da der Aufenthalt der Maria Rappe diesem Gerichte nicht bekannt ist, so wurde derselben Herr Dr. Kranitsch, Hof- und Gerichtsadvokat in Laibach, zur Wahrung ihrer Rechte von diesem Gerichte bestellt, mit welchem, nur diese Rechtsfache gerichtsordnungsmäßig verhandelt werden wird.

Dessen wird nun Maria Rappe mit dem Beisage verständiget, daß sie hiehin entweder selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Kurator die zur Vertheidigung erforderlichen Beweismittel zu übergeben, oder aber sich einen andern Nachhaber zu wählen, und solchen diesem Gerichte namhaft zu machen habe, widrigens was Rechtens ist erkannt werden wird.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 23. April 1859.

3. 779. (3) Nr. 4630.

Edikt. Von gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es wurde in der Exekutionsfache des Lukas Steunoz von Oberpirniz, gegen Josef Menfredo von dort, zum Behufe der Einbringung der, aus dem Urtheile ddo. 26. Juni 1858, Z. 10129, öst. W., die exekutive Versteigerung der, dem Exekuten gehörigen, im Grundbuche Görzbad sub Rekt. Nr. 106, Urb. Fol. 155 vorkommenden, gerichtlich auf 198 fl. bewerteten Realität bewilliget, zu deren Vornahme die drei Feilbietungstagungen auf den 6. Juni, den 6. Juli und den 5. August d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr hieramts mit dem Anhange bestimmt, daß die gedachte Realität nur bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde. Hiervon werden die Kauflustigen mit dem Beisage in Kenntniß gesetzt, daß das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und der Grundbuchsextrakt täglich hieramts eingesehen werden können.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 2. April 1859.